

Volksvertretungen als gewählte Organe der Staatsmacht in ihrem Territorium, daß die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane jedoch nicht das Recht haben, mit Weisungen an die Fachorgane in die vom Bezirkstag beschlossenen Pläne einzugreifen (§12 Abs. 3 GöV).

Die dargelegten staatsrechtlichen Regelungen sind die Grundlage dafür, daß unter Leitung des Ministerrates das Zusammenwirken zwischen den zentralen Staatsorganen und den Staatsorganen der Bezirke erfolgreich gestaltet werden kann und die notwendigen staatlichen Entscheidungen zur übereinstimmenden Entwicklung von Zweigen und Territorien rechtzeitig getroffen werden können (§ 1 Abs. 7 Gesetz über den Ministerrat). Der Ministerrat sichert mit der Wahrnehmung der angeführten Befugnisse, daß die Räte der Bezirke die notwendigen Orientierungen für die gesellschaftliche Entwicklung ihrer Territorien erhalten und die dazu erforderlichen Beschlüsse fassen. Im Auftrag des Ministerrates wirkt die Staatliche Plankommission darauf hin, daß bei der Ausarbeitung der Pläne der Zweige und Territorien deren Übereinstimmung herbeigeführt wird. Sie kontrolliert, ob die territorialen Erfordernisse bei der Plandurchführung berücksichtigt werden (§ 9 Abs. 2 GöV).

Das Zusammenwirken der zentralen und örtlichen Staatsorgane unter Leitung des Ministerrates ist von besonderer Bedeutung für die effektive Entwicklung der Zweige und der Territorien, insbesondere für die rationelle Nutzung der territorialen Ressourcen, für die abgestimmte Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen, für die territoriale Konzentration und Kombination der Produktion sowie der Investitionen, für eine effektive Standortverteilung der Produktivkräfte entsprechend den zentralen Aufgaben und den örtlichen Möglichkeiten, für die Bilanzierung der Arbeitskräfte, die Entwicklung der Infrastruktur, der Konsumgüterproduktion sowie der Landeskultur und des Umweltschutzes.

Die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle durch den Ministerrat schränkt die Verantwortung der Räte der Bezirke nicht ein und hemmt nicht deren Initiative. Sie entspricht vielmehr dem Grundsatz, daß die Räte der Bezirke in ihren Territorien für die Erfüllung der zentral festgelegten staatli-

chen Aufgaben, für die schöpferische Verwirklichung der Entscheidungen der Volkskammer, des Staatsrates, des Ministerrates sowie der Bezirkstage verantwortlich sind. Dementsprechend berät der Ministerrat alle grundsätzlichen Aufgaben der Fünfjahrpläne und der jährlichen Volkswirtschaftspläne, insbesondere die komplexen Probleme der Zweig- und Territorialentwicklung, mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke, wozu *Komplexberatungen* in den Bezirken stattfinden.

Besondere Bedeutung besitzen die *Berichterstattungen von Räten der Bezirke und Kreise vor dem Ministerrat*, die dazu dienen, die fortgeschrittensten Formen und Methoden der Leitung gründlich zu analysieren und die Erfahrungen der Besten überall anzuwenden, unbegründete Leistungsunterschiede zu beseitigen und Reserven zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft zu erschließen. Die dazu gefaßten Beschlüsse sind wichtige Instrumente zur weiteren Vervollkommnung der Tätigkeit der örtlichen Räte.

Der Ministerrat wirkt mit seiner anleitenden und kontrollierenden Tätigkeit zugleich darauf ein, daß auch die Räte der Bezirke in ihrer Arbeit die Einheit von Beschlußfassung, Organisation und Kontrolle der Durchführung verwirklichen, regelmäßig über ihre Arbeit Rechenschaft ablegen, die nachgeordneten Räte qualifiziert anleiten und kontrollieren, daß sie die Bürger regelmäßig über die Verwirklichung der Politik von Partei und Regierung informieren, die Kollektivität und Komplexität in der Leitung sichern und wissenschaftlich begründete Entscheidungen treffen.

13.6.

Die Funktion der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der DDR

Die ABI arbeitet unmittelbar im Auftrag der Partei der Arbeiterklasse und des Ministerrates. Die Hauptaufgaben der ABI, ihre Organisation sowie die Rechte ihrer Organe sind im Beschluß über die ABI vom 6. August 1974 geregelt. Die Beschlüsse und Direktiven der Partei der Arbeiterklasse sowie die Gesetze und Verordnungen bilden die Grundlage ihrer Tätigkeit.